

# B E S C H L U S S

## des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 763. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### Teil A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

---

**1. Änderung der Bezeichnung des Kataloges nach den  
Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727 im Abschnitt 1.7.1 EBM**

Laboruntersuchungen gemäß Abschnitt C Kapitel I und II der Kinder-Richtlinie, einschließlich der Befundübermittlung ~~an den verantwortlichen Einsender und Trackingverfahren~~, gilt für die Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727,

**2. Änderung der Gebührenordnungsposition 01724 im Abschnitt 1.7.1 EBM**

01724	Erweiterte Neugeborenen-Screeninguntersuchung der Zielkrankheiten gemäß Abschnitt C Kapitel I §§ 17 und 18 und Trackingverfahren gemäß Abschnitt C Kapitel I und II der Kinder-Richtlinie	<b>297322</b> Punkte
-------	---	----------------------

**3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01728 in den Abschnitt 1.7.1 EBM**

01728	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727 für die Befundübermittlung an die Eltern (mindestens eines Personensorgeberechtigten) einschließlich Beratung bei auffälligem Befund mit hochgradigem Krankheitsverdacht auf das Vorliegen einer Zielerkrankung einschließlich Mukoviszidose oder bei positivem Screeningbefund gemäß Abschnitt C Kapitel I und II Kinder-Richtlinie	
-------	---	--

*Obligater Leistungsinhalt*

- Befundweitergabe an die spezialisierte Einrichtung,

je vollendete 10 Minuten

166 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01728 ist höchstens viermal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

**4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01728 in die Präambel 12.1 Nr.2**

**5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01728 in den Anhang 3 EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
<b>01728*</b>	<b>Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727</b>	<b>KA</b>	<b>10</b>	<b>Tages- und Quartalsprofil</b>

**Protokollnotiz**

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2027 die Entwicklung der Anzahl der Behandlungsfälle und des Leistungsbedarfs der Gebührenordnungsposition 01728. Sofern der Bewertungsausschuss Anpassungsbedarf feststellt, fasst er einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2028.

## Teil B

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

---

1. **Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01707 im Abschnitt 1.7.1 EBM**

*Neben der Gebührenordnungsposition 01707 können für die Versendung des Untersuchungsmaterials an das Screening-Labor die Kostenpauschale 40110 sowie der Zuschlag 40102 ~~Kostenpauschalen für die Versendung von Untersuchungsmaterial~~ des Kapitels 40 berechnet werden.*

2. **Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01709 im Abschnitt 1.7.1 EBM**

*Neben der Gebührenordnungsposition 01709 können für die Versendung des Untersuchungsmaterials an das Screening-Labor die Kostenpauschale 40110 sowie der Zuschlag 40102 ~~Kostenpauschalen für die Versendung von Untersuchungsmaterial~~ des Kapitels 40 berechnet werden.*

3. **Aufnahme einer Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40102 in den Abschnitt 40.4 EBM**

40102	Zuschlag zur Kostenpauschale 40110 für die Versendung von Untersuchungsmaterial im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01707 oder 01709 an das Screening-Labor, je Versand	2,65 Euro
-------	--	-----------

*Die Kostenpauschale 40102 ist nur dann berechnungsfähig, wenn dem Einsender entsprechende Kosten für die Versendung des Untersuchungsmaterials entstanden sind.*

**Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2027, ob eine Fortführung oder Anpassung des Zuschlags nach der Kostenpauschale 40102 erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob eine Anpassung des Höchstwertes gemäß der dritten Bestimmung zu Abschnitt 40.4 EBM für Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin erforderlich ist. Sofern der Bewertungsausschuss Anpassungsbedarf feststellt, fasst er einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2028.

## **Teil C**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40102 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40102 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40102 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.